

## Angaben zum Grundversorger nach § 36 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Die Energieversorgung Pirna GmbH hat zum 01. Juli 2018 gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG für die nächsten drei Kalenderjahre den Grundversorger in ihrem Stromnetzgebiet nach Maßgabe von § 36 EnWG festgestellt. Grundversorger ist dabei nach § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden (gem. § 3 Nr. 22 EnWG) in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Bei der Bestimmung des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung im Sinne von § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG wurde entsprechend § 3 Ziff. 29c EnWG auf das jeweilige Konzessionsgebiet abgestellt.

Im Stromnetzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert die **Energieversorgung Pirna GmbH** die meisten Haushaltskunden und wird daher als Grundversorger für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 festgestellt.

Die Energieversorgung Pirna GmbH teilte das Ergebnis der Feststellung gemäß § 36 Abs. 2 EnWG der nach Landesrecht zuständigen Behörde fristgerecht zum 30. September 2018 mit.